

Brüssel, den 26. Mai 2020
(OR. en)

8265/20

JEUN 36
EMPL 253
SOC 326
REGIO 100
AGRI 147
TRANS 227
EDUC 196
SUSTDEV 57
ENV 281
FC 39

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	7807/20
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten – Mehr Chancen für junge Menschen in ländlichen und abgelegenen Gebieten

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Thema „Mehr Chancen für junge Menschen in ländlichen und abgelegenen Gebieten“, die der Rat am 25. Mai 2020 im Wege des schriftlichen Verfahrens gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses 2020/556 des Rates angenommen hat.

Die Schlussfolgerungen werden gemäß dem Beschluss des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 14. Mai 2020 zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union übermittelt.

Mehr Chancen für junge Menschen in ländlichen und abgelegenen Gebieten

– Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten –

**DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN
DER MITGLIEDSTAATEN —**

IN ANBETRACHT DES FOLGENDEN:

1. Alle jungen Menschen sollten bei ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung die gleichen Chancen haben, ungeachtet aller Hindernisse, auch geografisch bedingter Probleme. In Zeiten globaler Krisen wie der Coronavirus-Krise, die zu gesellschaftlichen Verwerfungen führen und nachteilige wirtschaftliche Folgen haben, werden diese Probleme größer und können junge Menschen zusätzlich schwächen und isolieren.
2. In der Strategischen Agenda 2019 – 2024 der EU¹ wird festgestellt, dass Ungleichheiten, die insbesondere junge Menschen treffen, ein wesentliches politisches, gesellschaftliches und wirtschaftliches Risiko darstellen, und dass sie zu einer Kluft zwischen den Generationen, zwischen Regionen und im Bildungsbereich führen und neue Formen von Ausgrenzung entstehen lassen.

¹ Vom Europäischen Rat am 20. Juni 2019 angenommen.

3. Bis vor Kurzem lebte noch beinahe ein Drittel der EU-Bevölkerung, darunter eine beträchtliche Zahl junger Menschen², in ländlichen Gebieten. Natürlich bestehen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Bevölkerungsdichte und die demografische Struktur sowohl in ländlichen als auch in abgelegenen Gebieten. Andererseits ist davon auszugehen, dass sich die Verstädterung – eine der derzeit wichtigsten Triebkräfte des Wandels – erheblich auf die künftige Politik der EU auswirken wird³.
4. Die Bevölkerung der Europäischen Union altert. Dies gilt verstärkt für ländliche und abgelegene Gebiete, weshalb in diesen Gebieten der Anteil älterer Menschen in den einzelnen Mitgliedstaaten höher ist⁴. Dieses Ungleichgewicht zwischen den Generationen und diese geografische Unausgewogenheit erschweren, insbesondere wenn sie mit schlechteren sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen einhergehen, den Aufbau und die Erhaltung umfassender Unterstützungsdienste und nachhaltiger Dienstinfrastrukturen, die den Bedürfnissen aller gerecht werden, was sich auf lange Sicht auf den sozialen Zusammenhalt und die Solidarität in ländlichen und abgelegenen Gebieten auswirken kann.
5. Gleichheit, Gleichbehandlung, Inklusion und Teilhabe junger Menschen gehören zu den Leitprinzipien der EU-Strategie für die Jugend 2019 - 2027, in der die von jungen Menschen in den Europäischen Jugendzielen und im EU-Jugenddialog vertretenen Standpunkten berücksichtigt werden. So sollen insbesondere mit dem Europäischen Jugendziel Nr. 6 (Jugend im ländlichen Raum voranbringen) die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass junge Menschen in ländlichen Gebieten ihre Rechte wahrnehmen und ihr Potenzial entfalten können.

² Nach der Eurostat-Datenbank lebten im Jahr 2018 49,2 % der jungen Menschen zwischen 15 und 24 Jahren in ländlichen Gebieten (Bevölkerung der EU-28, aufgeschlüsselt nach Bildungsabschluss, Geschlecht, Alter und Verstädterungsgrad (in Prozent)).

³ https://espas.secure.europarl.europa.eu/orbis/sites/default/files/generated/document/en/ESPAS_Report2019.pdf (in englischer Sprache).
(Bericht des Europäischen Systems für strategische und politische Analysen (ESPAS) „Global trends to 2030 – Challenges and Choices for Europe“ April 2019).

⁴ https://www.unece.org/fileadmin/DAM/pau/age/Policy_briefs/ECE-WG1-25.pdf (VN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE), Kurzdossier zum Thema Altern Nr. 18, 2017)

6. Umwelt- und Klimaschutzfragen zählen aus Sicht junger Menschen zu den Bereichen, denen die EU absoluten Vorrang einräumen muss⁵. Die Bekämpfung des Klimawandels ist einer der Hauptfaktoren, wenn es um die Gestaltung der künftigen Politik geht⁶. Da der Entwicklung des ländlichen Raums und den Strukturfonds der Union bei der Verwirklichung der Umweltziele der EU und bei der Bekämpfung des Klimawandels eine wichtige Rolle zukommt, sollte darüber nachgedacht werden, jungen Menschen in ländlichen und abgelegenen Gebieten zusätzliche Chancen in Branchen wie der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei oder dem Tourismus zu eröffnen;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG

7. der Chancen, die ländliche und abgelegene Gebiete⁷ bieten, wie beispielsweise die Nähe zur Natur, geringere Wohnkosten⁸ und ein größeres Gemeinschaftsgefühl⁹,
8. der Zwänge, die dadurch entstehen, dass die meisten ländlichen und abgelegenen Gebiete, einschließlich einiger Inseln¹⁰ in der EU sowie der Gebiete in äußerster Randlage der Union¹¹ und der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete¹², schwerer zugänglich sind,

⁵<https://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/Survey/getSurveyDetail/instruments/FLASH/surveyKy/2224>

(Eurobarometer 478).

⁶ Ebd., Fußnote 3.

⁷ Siehe die Begriffsbestimmungen für „ländliche Gebiete“ und „abgelegene Gebiete“ in der Anlage.

⁸ Der Anteil der Personen, die durch Wohnkosten überlastet sind, ist in den ländlichen Gebieten der EU niedriger (Europäische Statistiken zu Regionen und Städten, 2018).

⁹ Eurofound (2019), „Is rural Europe being left behind?“ (Werden die ländlichen Gebiete Europas abgehängt?), Europäische Erhebung zur Lebensqualität, Reihe 2016, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

¹⁰ Kleine bewohnte Inseln, die nicht zu den Gebieten in äußerster Randlage oder den überseeischen Ländern und Gebieten zählen, die jedoch aufgrund fehlender Brücken und des Mangels an Flug- oder Seeverkehrsverbindungen oder aufgrund anderer vergleichbarer Faktoren schwer zugänglich sind (siehe Begriffsbestimmung für „abgelegene Gebiete“ in der Anlage).

¹¹ In Artikel 349 AEUV aufgeführte Gebiete.

¹² Im Anhang II des AEUV aufgeführte Gebiete.

9. der Verstärkung und ihrer möglichen Auswirkungen auf ländliche und abgelegene Gebiete, insbesondere auf die Bevölkerungszusammensetzung (jüngere/ältere Menschen, Frauen/Männer¹³, junge Akademiker/junge Nichtakademiker), sowie der Tatsache, dass die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von öffentlichen und kommerziellen Dienstleistungen, Freizeitaktivitäten, guten Arbeitsplätzen und hochwertiger Bildung, digitalen und physischen Infrastrukturen, öffentlichen Verkehrsmitteln, Wohnraum sowie Sozial- und Gesundheitseinrichtungen sowie die Nachhaltigkeit der natürlichen Ressourcen sichergestellt werden müssen,
10. des Umstands, dass es wichtig ist, die Ideen und Meinungen und die Kreativität junger Menschen in den Mitgliedstaaten, einschließlich der Ideen und Meinungen, die während des siebten Konsultationszyklus im Rahmen des EU-Jugenddialogs zusammengetragen wurden, sowie der Beiträge, die auf der EU-Jugendkonferenz im März 2020 in Zagreb¹⁴ zum speziellen Unterthema „Chancen für junge Menschen im ländlichen Raum“ geleistet wurden, zu berücksichtigen,
11. der jungen Menschen, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren (NEET)¹⁵, in ländlichen und abgelegenen Gebieten, sowie der Tatsache, dass den Aussichten dieser Personengruppe auf allgemeine und berufliche Bildung und Beschäftigung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, da sie eher Gefahr laufen, weniger Chancen zu haben¹⁶ und unter den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu leiden¹⁷, als junge NEET in städtischen Gebieten,
12. des Umstands, dass sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet haben, die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung mit den darin enthaltenen Zielen für nachhaltige Entwicklung umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Ziele, die Siedlungen und junge Menschen betreffen,

¹³ In den ländlichen Gebieten der Union machen Frauen weniger als 50 % der in ländlichen Gebieten lebenden Bevölkerung insgesamt und 45 % der Erwerbsbevölkerung aus. Danach hat die Erwerbstätigkeit der Frauen in den ländlichen Gebieten der EU (in der Altersgruppe von 15- bis 64-Jährigen) im Zeitraum 2013–2017 um beinahe 2 % zugenommen. (Europäisches Parlament, „The professional status of rural women in the EU“ (Der Beschäftigungsstatus von Frauen in ländlichen Gebieten in der EU), 2019).

¹⁴ <https://mdomsp.gov.hr/UserDocsImages/Vijesti2020/Creating%20Opportunities%20for%20Youth%20-%20outcomes%20report%2027%20mar%202020.pdf>

¹⁵ NEET - Not in Education, Employment or Training (junger Mensch, der weder arbeitet noch eine Schule besucht oder eine Ausbildung absolviert).

¹⁶ https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Statistics_on_young_people_neither_in_employment_nor_in_education_or_training#NETs:_analysis_by_degree_of_urbanisation

¹⁷ https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Archive:Impact_of_the_economic_crisis_on_unemployment.

13. der Jugendarbeit, die ein wertvolles Instrument zur Beseitigung von Ungleichheiten zwischen ländlichen und städtischen Gebieten ist, da sie die Möglichkeit bietet, junge Menschen (aller Altersgruppen und mit unterschiedlichem Hintergrund), einschließlich derer, die Gefahr laufen abgehängt zu werden, in der jeweiligen lokalen Gemeinschaft in unterschiedlichste Aktivitäten einzubinden,
14. der Beschäftigungsmöglichkeiten, die durch unternehmerische Tätigkeiten, auch durch Einsatz in Sozialunternehmen¹⁸, entstehen. Letzteres ist ein Instrument, mit dem junge Menschen befähigt werden können, sich sozialen Problemen und Beschäftigungsproblemen zu stellen, und das die Möglichkeit bietet, die vorhandenen natürlichen Ressourcen und Humanressourcen wirklich nachhaltig zu nutzen,
15. in diesem Zusammenhang der Tätigkeiten in der Sozial- und Solidarwirtschaft¹⁹, die zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in ländlichen und abgelegenen Gebieten beitragen können und es folglich ermöglichen, auf die Bedürfnisse und Wünsche junger Menschen in ländlichen und abgelegenen Gebieten einzugehen,
16. der Freiwilligentätigkeit als einer Ausdrucksform bürgerschaftlichen Engagements, die dazu beitragen kann, die soziale Inklusion junger Menschen in ländlichen und abgelegenen Gebieten sicherzustellen und in diesen Gebieten die Solidarität zwischen Generationen zu fördern und insbesondere zur Resilienz von Gemeinschaften gegenüber widrigen Umständen und Krisen wie der COVID-19-Krise beizutragen,
17. der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen abgelegenen und ländlichen Gebieten in den Grenzregionen der Mitgliedstaaten, durch die die Entwicklung dieser Gebiete gefördert werden kann, sodass jungen Menschen zusätzliche Chancen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Beschäftigung, Gesundheit, Soziales und Freizeitgestaltung eröffnet werden –

¹⁸ Siehe Begriffsbestimmung in der Anlage.

¹⁹ Siehe Begriffsbestimmung in der Anlage.

***ERSUCHEN DIE MITGLIEDSTAATEN, IM EINKLANG MIT DEM SUBSIDIARITÄTS-
PRINZIP UND AUF DEN GEEIGNETEN EBENEN***

18. bei der Ausarbeitung jugendpolitischer Maßnahmen und damit zusammenhängender Strategien, die darauf abzielen, Ungleichheiten zwischen städtischen und ländlichen/ abgelegenen Gebieten zu verringern, sektorübergreifende Ansätze zu fördern;
19. in die einschlägigen Strategien und politischen Maßnahmen nach Bedarf Aktionspläne oder Maßnahmen aufzunehmen, die den Ansichten und Meinungen junger Menschen in ländlichen und abgelegenen Gebieten Rechnung tragen. Bei der Ausarbeitung dieser Aktionspläne und Maßnahmen sollten Wissen, Erkenntnisse, bewährte Verfahren, Konsultationen mit jungen Menschen selbst sowie erhobene, unter anderem nach Geschlecht, Beeinträchtigung und weiteren relevanten Aspekten aufgeschlüsselte Daten berücksichtigt werden; dies gilt insbesondere dort, wo relevante Dienste und/oder Infrastrukturen fehlen oder verbesserungswürdig sind;
20. in Bezug auf junge Menschen in ländlichen und abgelegenen Gebieten wirksame Modelle der interkommunalen Zusammenarbeit voranzubringen, um verschiedene Diensteanbieter zu sensibilisieren und einen Austausch von bewährten Verfahren und Erkenntnissen zwischen ihnen zu bewirken;
21. mit geeigneten Instrumenten, beispielweise lokalen Jugendräten und innovativen/ alternativen Möglichkeiten der Teilhabe, bei jungen Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund in ländlichen und abgelegenen Gebieten bürgerschaftliches Engagement und eine substanzielle Beteiligung an Entscheidungsprozessen in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, zu fördern und zu erleichtern, die Zusammenarbeit zwischen den relevanten Behörden auf allen Ebenen – soweit angezeigt – zu fördern und dabei (analog oder digital) öffentliche Konsultationen durchzuführen, um auf diese Weise mit jungen Menschen in einen Dialog zu treten, die öffentlichen Verwaltungen dazu anzuhalten, jugendgeführten Organisationen die Arbeit zu erleichtern und einschlägige Akteure, die Jugendarbeit auf allen Ebenen, einschließlich der aufsuchenden Jugendsozialarbeit, leisten, zu unterstützen;

22. das Verständnis, den Dialog und die Solidarität zwischen den Generationen weiter zu fördern und zu verbessern, um einen für beide Seiten positiven Austausch zu unterstützen, und junge Menschen zu ermutigen, aktiv und auf Dauer am Leben lokaler Gemeinschaften in ländlichen oder abgelegenen Gebieten, einschließlich landwirtschaftlicher Familienbetriebe, teilzunehmen;
23. barrierefreie Freiwilligendienste und solidarische Aktivitäten als Instrument der sozialen Inklusion aller jungen Menschen, besonders junger Menschen in ländlichen und abgelegenen Gebieten, weiter zu fördern;
24. noch mehr Anstrengungen zu unternehmen, um regelmäßige, nachhaltige und bezahlbare öffentliche Verkehrsmittel sicherzustellen, die städtische sowie ländliche und abgelegene Gebiete besser miteinander verbinden;
25. erforderlichenfalls die Infrastruktur für Informationstechnologien (IT), unter anderem durch Hochgeschwindigkeitsbreitbandanschlüsse, zu verbessern, damit digitale Techniken und Dienste verstärkt genutzt werden können;
26. wo dies angebracht ist, die Einrichtung von Jugendräumen²⁰ oder gegebenenfalls den Ausbau bestehender Jugendräume sowie den Fernzugang in ländlichen und abgelegenen Gebieten lebender junger Menschen zu verschiedenen Diensten, einschließlich Diensten der Jugendarbeit, wie digitale und smarte Jugendarbeit, zu fördern, außerdem auf die Schaffung verschiedener mobiler Dienste, beispielsweise Dienste für die Freizeitgestaltung und Beratungsdienste, sowie auf die Schaffung von multifunktionalen Dienstleistungszentren hinzuwirken;

ERSUCHEN DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION, IM RAHMEN IHRER JEWEILIGEN ZUSTÄNDIGKEITEN

27. Synergien zwischen den verschiedenen Initiativen und Instrumenten der Union im Jugendbereich und darüber hinaus, wie Erasmus+, die Jugendgarantie, das Europäische Solidaritätskorps, den Europäischen Sozialfonds oder das EU-Interreg-Programm²¹, zu fördern, um junge Menschen in ländlichen und abgelegenen Gebieten besser einzubeziehen, ihnen den Zugang zu den genannten Programmen zu erleichtern, und für Verwaltungsvereinfachung zu sorgen und auf diese Weise die Probleme, mit denen sie konfrontiert sind, zu beheben;

²⁰ Siehe Begriffsbestimmung in der Anlage.

²¹ <https://interreg.eu/>

28. den Austausch bewährter Verfahren anzuregen, was die Nutzung der Möglichkeiten angeht, die die Programme und Maßnahmen im Jugendbereich, wie Erasmus+, das Europäische Solidaritätskorps und die Jugendgarantie, sowie andere relevante Instrumente der EU wie der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und der Europäische Fonds für regionale Entwicklung bieten, um die Beschäftigungsfähigkeit, Mobilität und Teilhabe zu verbessern und die EU-Werte²² besser bekannt zu machen, Vorgehensweisen in den Bereichen Solidarität und Gemeinwesenfürsorge – insbesondere in Krisenzeiten – weiterzugeben und den sozialen Zusammenhalt in ländlichen und abgelegenen Gemeinschaften zu verstärken;
29. Aktivitäten des Voneinander-Lernens, beispielsweise Seminare, Peer-Learning-Aktivitäten oder andere einschlägige Formen der formalen und nicht-formalen Zusammenarbeit zu veranstalten, an denen Interessenträger aus verschiedenen Politikbereichen sowie junge Menschen mit unterschiedlichem geografischem und kulturellem Hintergrund teilnehmen könnten, um auszuloten, welche Möglichkeiten es für eine bereichsübergreifende intra-regionale Zusammenarbeit beim Zugang zu Diensten gibt;
30. noch mehr für die Attraktivität ländlicher und abgelegener Gebiete zu tun und dabei besonders ihre Vorteile und Chancen hervorzuheben, wie etwa gegebenenfalls die verfügbaren natürlichen Ressourcen und ihre nachhaltige Nutzung, um auf die Möglichkeiten aufmerksam zu machen, die sie Unternehmen und der Sozial- und Solidarwirtschaft²³ bieten, wobei zu berücksichtigen ist, dass bestehende landwirtschaftliche Tätigkeiten gegebenenfalls erhalten und so weit wie möglich gefördert werden sollten;
31. vermehrt Anstrengungen zu unternehmen, um angesichts des Potenzials für Unternehmen und Tätigkeiten der Sozial- und Solidarwirtschaft in ländlichen und abgelegenen Gebieten die Kenntnisse, Fähigkeiten, Kompetenzen und das Vertrauen junger Menschen in Bezug auf die Geschäftswelt zu verbessern und dabei nach Möglichkeit den Schwerpunkt auf junge Frauen²⁴ zu legen;

²² In Artikel 2 EUV festgelegt.

²³ Siehe Begriffsbestimmung in der Anlage.

²⁴ Ebd., Fußnote 13.

32. bei der Ausarbeitung künftiger jugendpolitischer Strategien und Maßnahmen für ländliche und abgelegene Gebiete den Umweltschutz und den Klimawandel – und insbesondere die diesbezüglichen jüngsten wissenschaftlichen Berichte – zu berücksichtigen und gegebenenfalls für einschlägige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und den Zugang zu Informationen zu sorgen, um junge Menschen in ländlichen und abgelegenen Gebieten für Umwelt- und Klimafragen zu sensibilisieren und vermehrt in entsprechende Debatten einzubinden;
33. erforderlichenfalls junge Menschen noch stärker zu ermutigen, in ländlichen und abgelegenen Gebieten landwirtschaftlichen²⁵ Tätigkeiten und anderen Wirtschaftstätigkeiten nachzugehen; wobei hierfür unterschiedliche Mittel wie Beihilfen zur Unternehmensgründung, Einkommensanreize, Eigeninitiativen junger Menschen und gezielte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eingesetzt werden können;
34. die Zusammenarbeit zwischen allen relevanten Interessenträgern mit dem übergeordneten Ziel zu fördern, jungen Menschen in ländlichen und abgelegenen Gebieten die Möglichkeit zu geben, ihr Recht auf hochwertige inklusive allgemeine und berufliche Bildung und hochwertiges inklusives lebensbegleitendes Lernen wahrzunehmen, wobei es insbesondere darum gehen sollte, die Schulabbrecherquote zu verringern und bessere Möglichkeiten für einen gleichberechtigten Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung und Beschäftigung zu schaffen;
35. die digitale allgemeine und berufliche Bildung, das nicht-formale Lernen und Angebote im Bereich der Jugendarbeit zu fördern, um das Niveau in Bezug auf digitale Fähigkeiten und Kompetenzen insgesamt zu verbessern, die Isolation junger Menschen in ländlichen und abgelegenen Gebieten zu verhindern und die Auswirkungen von Krisen wie der COVID-19-Krise abzumildern, indem beispielsweise der Zugang zum Internet und zu IKT²⁶-Geräten in allen ländlichen und abgelegenen Gebieten erforderlichenfalls erleichtert wird;
36. die Zusammenarbeit zwischen ländlichen und abgelegenen Grenzgebieten der Union zu fördern und dabei auf einschlägige Programme wie das EU-Interreg-Programm zurückzugreifen, um jungen Menschen vor Ort bessere Möglichkeiten zu bieten;
37. bei der Umsetzung laufender Initiativen und bei der Ausarbeitung neuer Initiativen, beispielsweise der langfristigen Vision für ländliche Gebiete, und, wo dies angebracht ist, im Kontext der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Konferenz zur Zukunft Europas, der Verwirklichung des europäischen Bildungsraums bis 2025, dem aktualisierten Aktionsplan für digitale Bildung, dem Klimapakt und der verstärkten Jugendgarantie, weiterhin die Belange junger Menschen in ländlichen und abgelegenen Gebieten zu berücksichtigen und in die Überlegungen einzubeziehen;

²⁵ Beispielsweise werden nur sechs Prozent aller landwirtschaftlichen Betriebe in der Europäischen Union von Landwirten unter 35 Jahren geleitet, und es ist sehr schwierig, junge Menschen dazu zu bewegen, eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufzunehmen (https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/income-support/young-farmers_de).

²⁶ Informations- und Kommunikationstechnologien.

ERSUCHEN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

38. Forschungsarbeiten und Analysen unter Nutzung bestehender Instrumente wie Jugend-Wiki ins Auge zu fassen und Daten (aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Beeinträchtigung und weiteren relevanten Aspekten) zu den Belangen junger Menschen in ländlichen und abgelegenen Gebieten und deren Wohlergehen zu erheben, damit mehr Wissen, Erkenntnisse und Daten für die Politikgestaltung auf allen Ebenen zur Verfügung stehen, wobei auch zu bedenken ist, dass eventuell Überwachungsmechanismen eingerichtet werden müssen;
39. Synergien zwischen der Jugendpolitik der EU und den Maßnahmen und Programmen der EU in anderen relevanten Bereichen, beispielsweise zur Entwicklung des ländlichen Raums und zur Förderung der Landwirtschaft und des sozialen Zusammenhalts, zu fördern, auch indem sie verstärkt darauf hinwirkt, dass die Ergebnisse des EU-Jugenddialogs in dieser Hinsicht genutzt werden;
40. darauf hinzuarbeiten, dass den Problemen, vor denen junge Menschen in ländlichen und abgelegenen Gebieten stehen, bei der Fortführung der Aktivitäten im Rahmen der Jugendpartnerschaft zwischen der Europäischen Union und dem Europarat²⁷ Rechnung getragen wird;

ERSUCHEN DEN JUGENDSEKTOR²⁸ DER EU,

41. dazu beizutragen, junge Menschen und die gesamte Bevölkerung in ländlichen und abgelegenen Gebieten für die Möglichkeiten zu sensibilisieren, die ihre lokalen Gemeinschaften bieten, um einerseits Beschäftigungs- und Berufschancen zu fördern und andererseits die in dem Sektor verfügbaren Maßnahmen dafür nutzen, gegen die Stereotypisierung der Jugend in ländlichen Gebieten anzugehen und proaktiv ein positives Bild junger Menschen in ländlichen und abgelegenen Gebieten zu propagieren;
42. die im Rahmen von Erasmus+, dem Europäischen Solidaritätskorps und anderen relevanten Programmen der EU gebotenen Möglichkeiten bestmöglich zu nutzen, um das Potenzial junger Frauen und Männer in ländlichen und abgelegenen Gebieten voll auszuschöpfen.

²⁷ <https://pjp-eu.coe.int/en/web/youth-partnership>

²⁸ Siehe Begriffsbestimmung in der Anlage.

A. Bezugsdokumente

Bei der Annahme dieser Schlussfolgerungen nehmen der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten Kenntnis von folgenden Dokumenten:

- Strategische Agenda der EU 2019 - 2024²⁹
- Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa: Die EU-Jugendstrategie 2019-2027 (2018/C 456/01)³⁰
- Empfehlung (CM/Rec(2015)3) des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten zum Zugang junger Menschen aus benachteiligten Stadtvierteln zu sozialen Rechten („access of young people from disadvantaged neighbourhoods to social rights“)³¹
- Schlussfolgerungen des Rates zur digitalen Jugendarbeit³²
- Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Junge Menschen und die Zukunft der Arbeit“³³

²⁹ <https://www.consilium.europa.eu/media/39963/a-new-strategic-agenda-2019-2024-de.pdf>

³⁰ ABl. C 456 vom 18.12.2018, S. 1.

³¹ <https://www.coe.int/en/web/youth/-/recommendation-on-the-access-of-young-people-from-disadvantaged-neighbourhoods-to-social-rights>

³² ABl. C 414 vom 10.12.2019, S. 2.

³³ ABl. C 189 vom 5.6.2019, S. 28.

- Schlussfolgerungen des Rates zur Aus- und Weiterbildung von Jugendbetreuerinnen und -betreuern³⁴
- Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle der Jugend bei der Bewältigung der demografischen Herausforderungen in der EU³⁵
- Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung des Unternehmergeists junger Menschen im Hinblick auf ihre soziale Inklusion³⁶
- Schlussfolgerungen des Rates zur smarten Jugendarbeit³⁷
- Siebter Konsultationszyklus im Rahmen des EU-Jugenddialogs: Ergebnisse der EU-Jugenddialoge in den Mitgliedstaaten und in Europa – Chancen für junge Menschen schaffen³⁸
- European Charter on Local Youth work (EGL) (Europäische Charta zur lokalen Jugendarbeit)³⁹
- Erasmus+ Inclusion & Diversity Strategy in the Field of Youth (2014) [Strategie des Programms Erasmus+ für Inklusion und Vielfalt im Jugendbereich]⁴⁰
- Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁴¹
- Empfehlung des Rates vom 22. April 2013 zur Einführung einer Jugendgarantie⁴²
- Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen⁴³

³⁴ ABl. C 412 vom 9.12.2019, S. 12.

³⁵ ABl. C 196 vom 8.6.2018, S. 16.

³⁶ ABl. C 183 vom 14.6.2014, S. 18.

³⁷ ABl. C 418 vom 7.12.2017, S. 2.

³⁸ https://europa.eu/youth/sites/default/files/euyd_youth_dialogue_findings_-_version_for_general_release_24th_feb_2020_1.pdf

³⁹ https://www.europegoeslocal.eu/wp-content/uploads/2019/10/20191002-egl-charter_ENG_online.pdf

⁴⁰ https://ec.europa.eu/assets/eac/youth/library/reports/inclusion-diversity-strategy_en.pdf

⁴¹ Resolution A/RES/70 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015.

⁴² ABl. C 120 vom 26.4.2013, S. 1.

⁴³ ABl. C 189 vom 4.6.2018, S. 1.

B. Begriffsbestimmungen

Für den Zweck dieser Schlussfolgerungen gelten die folgenden Definitionen:

„Ländliche Gebiete“

Lokale Verwaltungsgemeinschaften außerhalb städtischer Räume, die hauptsächlich durch eine geringere Bevölkerungsdichte, ein spezifisches sozio-geografisches und kulturelles Image, die Nähe zu natürlichen Ressourcen und deshalb andere wirtschaftliche Aussichten gekennzeichnet sind, und bei denen gleichzeitig Handlungsbedarf bezüglich der weiteren Verbesserung spezifischer Dienste für junge Menschen sowie für die allgemeine Bevölkerung festgestellt wurde.

„Abgelegene Gebiete“

Lokale und regionale Verwaltungsgemeinschaften, die mehrheitlich außerhalb städtischer Räume gelegen und dadurch gekennzeichnet sind, dass der physische Zugang zumeist aufgrund geografischer/natürlicher Hindernisse (zu denen unter anderem Insellage und/oder Berge zählen) schwierig ist, was mit einem begrenzten Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Angebot mit geringerer Abfahrtsdichte und/oder Problemen hinsichtlich der digitalen Konnektivität einhergeht. Sie können dieselben oben genannten Merkmale „ländlicher Gebiete“ aufweisen. Die Gebiete der EU in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV gelten ebenfalls als abgelegene Gebiete.

„Sozialunternehmen“

Akteure der Sozialwirtschaft, deren Hauptziel eher in den sozialen, gesellschaftlichen oder ökologischen Auswirkungen ihrer Arbeit auf das allgemeine Interesse als in der Erwirtschaftung von Gewinnen für ihre Eigentümer oder Teilhaber liegt. Sie sind auf dem Markt durch die Herstellung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen unternehmerisch und innovativ tätig und verwenden Überschüsse in erster Linie für die Verwirklichung sozialer Ziele. Sie werden in verantwortlicher und transparenter Weise verwaltet, insbesondere durch die Einbindung von Arbeitskräften, Verbrauchern sowie Stakeholdern, die von ihrer unternehmerischen Tätigkeit betroffen sind.⁴⁴

⁴⁴ Initiative für soziales Unternehmertum - SEC (2011)1278 final.

„Sozial- und Solidarwirtschaft“

Unternehmen und Einrichtungen (Genossenschaften, Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, Vereinigungen, Stiftungen und Sozialunternehmen), die Waren, Dienstleistungen und Wissen erzeugen und damit die Bedürfnisse der Gemeinschaft, der sie dienen, erfüllen, indem sie spezifische soziale und ökologische Ziele verfolgen und Solidarität fördern.⁴⁵

„Jugendräume“

Räumlichkeiten und Infrastruktur, die von jungen Menschen in eigener Verantwortung geführt werden. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass sie unabhängig, offen und sicher sind, allen Zugang bieten, aber auch professionelle Unterstützung bei der eigenen Entwicklung sowie Möglichkeiten zur Jugendbeteiligung sicherstellen.⁴⁶

„Jugendsektor der EU“

Der Begriff „Jugendsektor der EU“ bezeichnet allgemein alle Organisationen, in der Jugendarbeit Tätigen, Mitglieder akademischer Kreise, die Jugendzivilgesellschaft und andere Expertinnen und Experten, die an der Entwicklung der Jugendpolitik beteiligt sind und Aktivitäten und Projekte mit Jugendbezug in der EU durchführen.⁴⁷

⁴⁵ Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO).

⁴⁶ EU-Jugendstrategie 2019-2027, Anlage 3 über die Europäischen Jugendziele, Ziel 9, Einzelziel 4; ABl. C 456 vom 18.12.2018, S. 16.

⁴⁷ Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Junge Menschen und die Zukunft der Arbeit“ (Siehe Fußnote 33).